Ludwigshafen Stadt am Rhein

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 41/2022 ausgegeben am: 22.06.2022

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses treten am

Donnerstag, 23. Juni 2022, 15 Uhr "dasHaus", Bahnhofstraße 30, 67059 Ludwigshafen,

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

- I. Information der Verwaltung
- II. Beschlüsse
 - 1. Zuschüsse zu Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger
 - 2. Kindertagespflege
 - 2.1 Erstattung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen bei angeordneter Absonderung im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.06.2022
 - 2.2 Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein
 - 3. Anpassung der Vereinbarung mit dem Deutschen Kinderschutzbund
 - 4. Änderung Verbandsordnung "Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)"
- III. Berichte
 - Weiterentwicklung der Schutzprozesse gemäß KJHG am Beispiel des "KindeRechteRaben"

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhältlich: Bürgerservice, Bismarckstraße 21, mit den Außenstellen Oggersheim, Oppau und Achtmorgenstraße 9, sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher; darüber hinaus wird das Amtsblatt im Internet auf www.ludwigs-hafen.de veröffentlicht.

IV. Anträge

- 1. Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 10.05.2021; Auftrag zur Prüfung geeigneter Standorte zur Errichtung einer Waldkita; Prüfergebnis
- 2. Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Forum und Piraten; Ukrainische Kinder zentral verteilen

Anfragen

Ludwigshafen, 22.06.2022

gez.

Jutta Steinruck Stadtvorstand

Sitzung des Sportausschusses

Die Mitglieder des Sportausschusses treten am

Mittwoch, 29. Juni 2022, 15 Uhr, Besprechungszimmer Südwest-Stadion,

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1. Beschlüsse des Sportstättenbeirates über den geänderten Jahresförderplan 2022 und den Jahresförderplan 2023 - Tischvorlage
- 2. Gewährung von Baukostenzuschüssen im Jahr 2022 an Ludwigshafener Sportvereine für Neubau und Instandsetzungsarbeiten an Vereinsanlagen gemäß Ziffer 3 der städtischen Sportförderrichtlinien
- 3. Anpassung der "Entgeltordnung Bäder"
- 4. Umbau der BSA Ludwigshafen-Rheingönheim - mündlicher Sachstandsbericht
- 5. Veranstaltung "Ludwigshafen läuft" - mündlicher Sachstandsbericht

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Entscheidungen über die Vergabe der Sportehrennadel und der Sportehrenplakette im Sinne der "Ehrenordnung Sport" behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 22.06.2022

gez.

Jutta Steinruck Oberbürgermeisteri

Sitzung des Ortsbeirates Rheingönheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Rheingönheim treten am

Mittwoch, 29. Juni 2022, 19 Uhr, Sitzungszimmer Gemeindehaus Rheingönheim, Hauptstraße 210,

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Das Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen in denen Personen zusammenkommen wird dringend empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Überlegungen zu einem potenziellen Sanierungsgebiet in Rheingönheim Bitte um Zustimmung, dass eine Bewerbung ans Land geschickt wird
- 3. Bebauungsmöglichkeiten Gelände TV Rheingönheim
- 4. Antrag der sozialliberalen Fraktion im Ortsbeirat Schulhof Mozartschule
- Antrag der sozialliberalen Fraktion im Ortsbeirat Piktogramm vor den Gebäuden Hauptstraße 149/151
- 6. Anfrage der Fraktionsgemeinschaft CDU und Bündnis 90/ Die Grünen im Ortsbeirat Raummodule Mozartschule
- Anfrage der sozialliberalen Fraktion im Ortsbeirat
 Ermittlungen zu Treffen von Jugendlichen und Drogenhandel im Ortsbezirk
- 8. Anfrage der Fraktionsgemeinschaft CDU und Bündnis 90/ die Grünen im Ortsbeirat Sachstand Kindergarten
- 9. Anfrage der Fraktionsgemeinschaft CDU und Bündnis 90/ Die Grünen im Ortsbeirat Digitalisierung von Abläufen bei der Stadtverwaltung

Ludwigshafen am Rhein, 22.06.2022

gez. Wilhelm Wißmann Ortsvorsteher

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses treten am

Mittwoch, 6. Juli 2022, 14.30 Uhr,

zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzung wird als Videokonferenz durchgeführt.

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Prüfungsangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 22.06.2022

gez.

Markus Lemberger Ausschussvorsitzender

Bebauungsplan wird rechtskräftig; Bebauungsplan Nr. 655 "Neuwiesenstraße"; Stadtteil: Friesenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 655 "Neuwiesenstraße" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von etwa etwa 1.900 Quadratmetern und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

im Norden und Osten: durch die Randeingrünung sowie den unmittelbar angrenzenden

Bebau-ungsplan 557 "Altrheinwiesen-Neuwiesen"

im Süden und Westen: durch die Neuwiesenstraße.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 3. OG, von jedem eingesehen werden, ebenso die zugrundeliegenden Regelwerke.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
- 3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB
- 4. Mängel nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

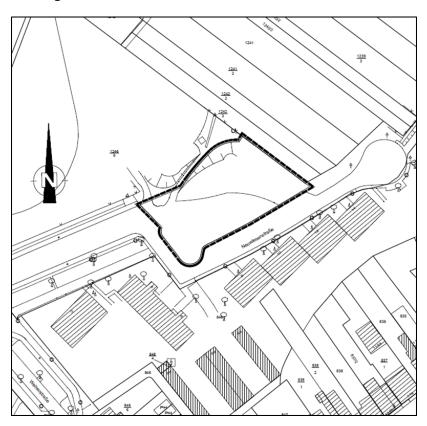
Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a und § 13 BauGB Gebrauch gemacht, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Ludwigshafen am Rhein, 15. Juni 2022

Stadtverwaltung

gez. Andreas Schwarz Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bebauungsplan wird rechtskräftig; Bebauungsplan Nr. 662 "Eisenbahnstraße – Hauptstraße"; Stadtteil: Rheingönheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 662 "Eisenbahnstraße – Hauptstraße" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 5.000 Quadratmetern und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

im Norden: durch die Eisenbahnstraße;

im Osten: durch die Carolistraße;

im Süden: durch die Hauptstraße;

im Westen: durch die Eisenbahnstraße.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 4. Obergeschoss, von jedem eingesehen werden, ebenso die zugrundeliegenden Regelwerke.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
- 3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
- 4. Mängel nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

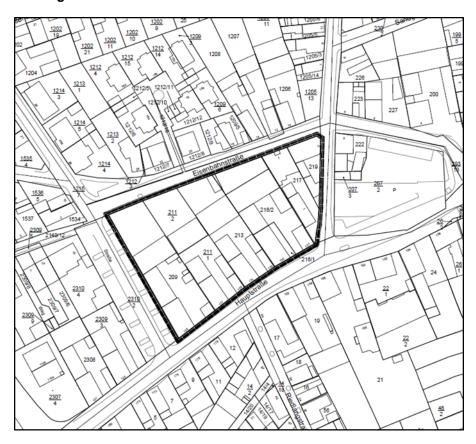
Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Ludwigshafen am Rhein, 15. Juni 2022

Stadtverwaltung

gez. Andreas Schwarz Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bebauungsplan wird rechtskräftig; Bebauungsplan Nr. 672 "Südlich Carl-Clemm-Straße"; Stadtteil: Friesenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 672 "Südlich Carl-Clemm-Straße" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 672 "Südlich Carl-Clemm-Straße" umfasst eine Fläche von etwa 3,4 ha und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

im Norden: durch die Verkehrsfläche der Carl-Clemm-Straße,

im Osten: durch die Verkehrsfläche der Kreuzstraße,

im Süden: durch die Verkehrsfläche der Sternstraße sowie im

Westen: durch die Verkehrsfläche der Sankt-Gallus-Straße.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 3. Obergeschoss, von jedem eingesehen werden, ebenso die zu Grunde liegenden Regelwerke.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und
- 3. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
- 4. Mängel nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

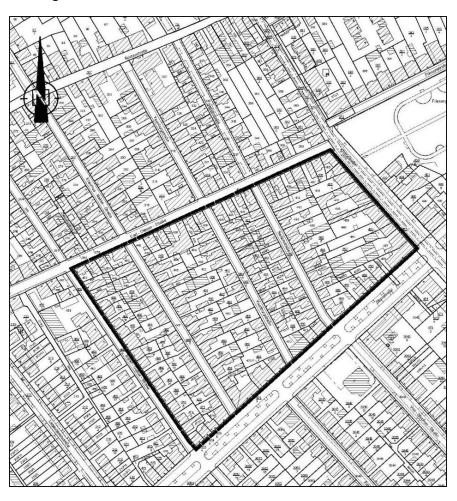
Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13 BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, 15. Juni 2022

Stadtverwaltung

gez. Andreas Schwarz Beigeordneter

Geltungsbereich:



Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB) findet am Dienstag, den 19.07.2022, 17:00 Uhr, in der Ludwig-Eckes-Halle, Pariser Str. 151, 55268 Nieder-Olm, statt. Zum Zeitpunkt der Einladung gelten keine besonderen pandemiebedingten Vorschriften zum Gesundheitsschutz. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig selbst über pandemiebedingte Veränderungen. Bitte tragen Sie vorsorglich einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske.

Bitte melden Sie sich aus organisatorischen Gründen möglichst über Tel. 06131/9264-0 an, um an der Sitzung teilzunehmen.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
- 2. Genehmigung der Tagesordnung
- 3. Vorschlag und Bestimmung der Stimmzählkommission
- 4. Vorschlag und Bestimmung des:r Schriftführer:in
- 5. Berichte über die Arbeit des KommZB
- 6. Aussprache zu den Berichten
- 7. Frage an die Öffentlichkeit
- 8. Aussprache und Beschluss über Rückzahlung des Restes der Gründungsumlage
- 9. Aussprache und Beschluss über Nachtragshaushalt mit Anlagen und Stellenplan
- 10. Sonstiges
- B. Nichtöffentlicher Teil (Personalangelegenheiten)

Im Nachgang zur Sitzung wird eine Pressemitteilung erfolgen. Informationen stehen unter https://www.kommzb.de zur Verfügung.

Mainz, den 08.06.2022

gez. OB Michael Ebling Verbandsvorsteher

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.